

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1799 -

Entwurf eines Gesetzes zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), zum Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) sowie zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679

A Problem

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) ist im Bereich des Rundfunks und der Telemedien zu implementieren. Diese Verordnung gilt ab dem 25. Mai 2018 in Deutschland unmittelbar. Für alle Länder gemeinsam bestehen deshalb neben Anpassungsbedarfen in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen (Rundfunkstaatsvertrag, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, ZDF-Staatsvertrag, Deutschlandradio-Staatsvertrag) auch Anpassungsbedarfe in den jeweiligen Landesrundfunk- und Landesmediengesetzen. Für Mecklenburg-Vorpommern sind hier explizit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Landesrundfunkgesetz und im NDR-Staatsvertrag zu nennen. Diese dürfen zum einen nicht im Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung stehen. Zum anderen muss aber auch, wenn die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken erfolgt, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang gebracht werden. Artikel 85 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung enthält insoweit einen entsprechenden Regelungsauftrag für die Mitgliedstaaten, nach dem diese Ausnahmen von den meisten Kapiteln der Datenschutz-Grundverordnung vorzusehen haben, wenn die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken erfolgt und die Ausnahmen erforderlich sind, um den angesprochenen Einklang herzustellen. Dieses sogenannte Medienprivileg ist innerstaatlich Ausfluss der Medien- und Pressefreiheit des Artikels 5 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Zu seinem Inkrafttreten bedürfen der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag sowie der NDR-Datenschutz-Staatsvertrag gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

B Lösung

Der Landtag stimmt dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und dem NDR-Datenschutz-Staatsvertrag in Form eines Zustimmungsgesetzes zu.

Der Regelungsauftrag des Artikels 85 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung wird für den Bereich des privaten Rundfunks in Mecklenburg-Vorpommern durch eine Neuregelung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes umgesetzt. Die §§ 61 und 66 des Landesrundfunkgesetzes sehen bisher die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht für die privaten Veranstalter von Rundfunkprogrammen vor. Um einen Gleichlauf mit den für den Rundfunkstaatsvertrag beschlossenen einheitlichen Regelungen zum Medienprivileg herzustellen, ist es erforderlich, insbesondere die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Datenverarbeitung und zum Datengeheimnis in das Landesrundfunkgesetz zu übernehmen. Neben einer Angleichung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Medienprivileg werden weitergehende Zuständigkeitsregelungen, eine Anpassung der Vorschriften zu den Ordnungswidrigkeiten und sonstige redaktionelle Anpassungen im Landesrundfunkgesetz erforderlich.

Die datenschutzrechtliche Aufsicht über den privaten Rundfunk ist kein Bestandteil der länderübergreifenden einheitlichen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages, sondern weiterhin auf Ebene des jeweiligen Landesrechts zu regeln. Ergänzt wird das Landesrundfunkgesetz deshalb um die, im Einklang mit der Rundfunkfreiheit und dem daraus abgeleiteten Gebot der Staatsferne des Rundfunks, datenschutzrechtliche Aufsicht über den privaten Rundfunk, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 51 ff. der Datenschutz-Grundverordnung vollkommen unabhängig ausgestaltet sein muss. Es ist vorgesehen, dass der oder die nach den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung einzurichtende behördliche Datenschutzbeauftragte bei der der Selbstverwaltung unterliegenden Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern zugleich auch die Aufgaben der Datenschutz-Aufsicht über den privaten Rundfunk wahrnimmt. Hierdurch wird vor allem dem Staatsferne-Gebot des Rundfunks in besonderer Weise Rechnung getragen.

Der Innenausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Bei der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) ist im Zuge der Neuregelung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Landesrundfunkgesetzes und der damit einhergehenden Pflicht zur Benennung eines oder einer Datenschutzbeauftragten, mit einem Anstieg der Personalkosten zu rechnen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass es sich hierbei maximal um eine Stelle des gehobenen Dienstes handeln dürfte.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1799 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 12. April 2018

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), zum Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) sowie zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679“ auf Drucksache 7/1799 in seiner 31. Sitzung am 14. März 2018 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 12. April 2018 abschließend beraten und diesen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

Die Staatskanzlei hat ausgeführt, dass die Bestandteile des Artikelgesetzes sämtlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung stünden. Diese trete am 25. Mai 2018 in Kraft und gelte als EU-Verordnung direkt und unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Ziel des Gesetzespakets sei es vor allem, für den journalistisch-redaktionellen Bereich des Rundfunks Ausnahmen auf der Basis einer entsprechenden Ermächtigung in der EU-Verordnung zu normieren, damit in Deutschland das aus Artikel 5 des Grundgesetzes abgeleitete Medienprivileg fortgelten könne. Sofern diese Regelungen erst nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet würden, gölten deren Bestimmungen unmittelbar und ohne Einschränkungen auch im Rundfunkbereich. Zudem werde der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos, wenn nicht bis zum 24. Mai 2018 die Ratifikationsurkunden aller Länder hinterlegt seien. Eine frühere Befassung des Landtages sei aufgrund des vorangegangenen Abstimmungs- und Unterzeichnungsprozesses unter den Ländern sowie den fristgebundenen landesinternen Verfahrensschritten nicht möglich. Insbesondere hätten der NDR-Datenschutz-Staatsvertrag und das Gesetz zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes auch nicht vom Gesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag abgekoppelt werden können, da diese Vorhaben sich gerade im Hinblick auf die Formulierung des Medienprivilegs eng an die Staatsvertragsfassung anlehnten beziehungsweise diese wiedergäben.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD den Artikeln 1 bis 4 und dem Entwurf eines Gesetzes zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), zum Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) sowie zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 auf Drucksache 7/1799 insgesamt unverändert zugestimmt.

Schwerin, den 12. April 2018

Marc Reinhardt
Berichterstatter